

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: DIⁱⁿ Elisabeth Mahr

BerichterstatteIn: *GR Ing. LOHR*

Graz, 21.09.2017

GZ: A 14 – 152156/2016/0011

04.27.0 Bebauungsplan

„Starhemberggasse“

IV.Bez., KG 63104 Lend

Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß § 63 Abs. 1 und 3
Stmk. ROG 2010

Erfordernis der einfachen Stimmenmehrheit
gem. § 40 und § 63 Abs 3 Steiermärkisches
Raumordnungsgesetz 2010
Mindestanzahl der Anwesenden: 25
Zustimmung von mehr als der ½ der
anwesenden Mitglieder des Gemeinderates

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 ersucht die ÖWG - Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft m.b.H. als Eigentümerin der Liegenschaften 1023/1, 1023/5 und 1024/2 KG 63104 Lend um die Erstellung eines Bebauungsplanes.

Das Planungsgebiet weist gesamt eine Größe von ca. 25.342 m² auf.

Gemäß **3.0 Flächenwidmungsplanes 2002** der Landeshauptstadt Graz ist das Planungsgebiet als „Allgemeines Wohngebiet-Aufschließungsgebiet“ mit einem Bebauungsdichtewert von 0,2-1,4 ausgewiesen. Gemäß Deckplan 1 (Baulandzonierung) zum 3.0 Flächenwidmungsplan ist zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Gemäß **4.0 Flächenwidmungsplan Entwurf – 2. Auflage** (Auflage-Beschluss am 16.06.2016, End-Beschluss am 11.05.2017, noch nicht rechtskräftig) liegt das Bebauungsplangebiet im „Allgemeinen Wohngebiet-Aufschließungsgebiet“ mit einem Bebauungsdichtewert von 0,6 - 1,4. Gemäß Deckplan 1 (Baulandzonierung) zum 4.0 Flächenwidmungsplan Entwurf – 2. Auflage ist zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Gemäß dem Entwicklungsplan des 4.02 Stadtentwicklungskonzept (Auflage-Beschluss am 16.06.2016, End-Beschluss am 11.05.2017, noch nicht rechtskräftig) liegt der westliche Teil des Planungsareals im Bereich „**Wohngebiet hoher Dichte**“ und der östliche Teil „**Industrie und Gewerbe**“ überlagert mit „**Stadtteilzentrum**“.

Zum Zeitpunkt des Ansuchens liegen folgende Vorplanungen vor:

- Wettbewerbsergebnisse „Starhemberggasse“, Sieger: Univ. Prof. Arch. Hansjörg Tschom
- Verkehrsgutachten Zivilingenieurbüro Sammer und Partner (ZIS+P), Jänner 2016
- Schalltechnisches Gutachten, Tomberger- BBM GmbH vom April 2014

In Abstimmung mit anderen betroffenen Abteilungen wurde der Bebauungsplan auf Basis des vorliegenden Gestaltungskonzeptes durch das Stadtplanungsamt erstellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Bereich.

Verfahren

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung wurde in der Sitzung am 31.05.2017 über die beabsichtigte Auflage des 04.27.0 Bebauungsplan - Entwurfes informiert.

Die Kundmachung der Auflage des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz mit Erscheinungsdatum 14.06.2017.

AUFLAGE

Die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke wurden angehört und der Bebauungsplan über 10 Wochen, in der Zeit vom 15.06.2017 bis zum 24.08.2017 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt (Auflage gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010).

Während der Auflagefrist erfolgte zu den Parteienverkehrszeiten im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde innerhalb des Auflagezeitraums am 04.07.2017, im BORG Dreierschützengasse, durchgeführt.

Einwendungen

Während der Auflagefrist vom 15.06.2017 bis zum 24.08.2017 langten 3 Einwendungen bzw. 4 Stellungnahmen im Stadtplanungsamt ein.

Einwendung 1:

Stadt Graz, Abteilung Grünraum und Gewässer (oz6)

Die straßenraumwirksamen Bäume entlang der Waagner-Biro-Straße und der Starhemberggasse sollen als Bäume 1. Ordnung verordnet werden und nicht wie im Entwurf dargestellt Bäume 2. Ordnung.

Einwendungsbehandlung:

Im Planwerk wurden die Qualität der vorgeschriebenen straßenbegleitenden Baumpflanzungen entlang der Waggner-Biro-Straße und der Starhemberggasse verbessert. Im Auflage-Plan wurden Bäume der 2. Ordnung vorgeschrieben, diese wurden im Beschluss-Plan auf Bäume der 1. Ordnung (bessere Qualität) geändert.

Einwendung 2: (oz 07)

PKW-Schlüssel

Der im Erläuterungsbericht erwähnte Schlüssel von 100-110 m²/ 1 PKW-Stellplatz scheint mir zu kurz gegriffen. Neben der Nutzungsfläche einer Wohnung hat auch die Anzahl der Zimmer Bedeutung. Zumindest ab einer 3-Zimmerwohnung, welcher Größe auch immer (durchaus ab 60 m² aufwärts denkbar), in der eine kleine Familie wohnen kann, scheint mir ein PKW-Stellplatz angemessen zu sein.

Radweg

Wenn Sie einen Plan ausfindig machen könnten, wie der Radweg zwischen den ENW Häusern und dem ÖWG Grundstück verlaufen soll, wäre das nett.

Einwendungsbehandlung:

PKW-Schlüssel

Im Vorfeld der Bebauungsplanerarbeit wurde im Jänner 2017 eine Verkehrstechnische Überprüfung inkl. Leistungsfähigkeitsnachweis durch das Verkehrsplanungsbüro ZIS+P erstellt.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Erschließung durch den öffentlichen Verkehr, vorhandene Lebensmittelmärkte und Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie unter Berücksichtigung weiterer Rahmenbedingungen im lokalen Umfeld wurde seitens der Verkehrsplanung ein Stellplatzschlüssel für die Wohnnutzung festgelegt. Die festgelegten Werte sind als Ober- bzw. Untergrenze zu verstehen. Somit wird sichergestellt, dass weder zu viele noch zu wenige Kfz-Stellplätze angeboten werden.

Für die Waagner-Biro-Straße gibt es bereits Planungen für die Errichtung einer neuen Straßenbahnlinie, somit ist der bestehende Straßenquerschnitt auszubauen bzw. optimieren. Der Bebauungsplan sichert den dafür benötigten Platzbedarf, um späteren Ausbauplänen gerecht zu werden. Die vertraglichen Regelungen über die Abtretung der benötigten Grundstücksteile an die Stadt Graz wurden im Vorfeld erarbeitet und vor dem Beschluss des gegenständlichen Bebauungsplanes wechselseitig unterzeichnet.

Im Sinne einer regionalen Verkehrsminimierung ist es im Interesse der Stadt infrastrukturell gut ausgestatteten Standorte, wie diese zu entwickeln und verkehrsplanerisch zu optimieren.

Radweg

Die Führung des Geh- und Radweges am nachbarlichen Grundstück (ENW und ÖWG) ist in ungefährer Lage im rechtswirksamen 04.15.0 Bebauungsplan „Waagner-Biro-Straße“

geregelt. Die Dienstbarkeit für die Öffentlichkeit wurde auch in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen den Grundeigentümern und der Stadt Graz geregelt. (siehe Planbeilage).

Der Geh- und Radweg wird nach Abschluss sämtlicher (Bau-)Arbeiten durch die Stadtvermessung endvermessen, erst zu diesem Zeitpunkt ist die genaue Lage graphisch aufgebracht.

Einwendung 3: (oz 08)

Punkt 5. Verkehrsanlagen, Unterpunkt Zufahrten:

*Um die zukünftige Verkehrsentwicklung in der Starhembergasse zu entlasten wird ersucht zu prüfen, ob nicht eine gemeinsame Zufahrt sämtlicher Tiefgaragen über die Waagner-Biro-Straße möglich wäre. Dies wäre über eine Durchbindung der einzelnen Tiefgaragen, aber auch durch eine gemeinsame, größere Tiefgarage im Bereich des Bauplatzes A und Teilen des Bauplatzes B oder überhaupt im Bereich des Bauplatzes B möglich. Diesfalls müssten entsprechende Zugänge für Bewohner*innen der anderen Bauplätze geschaffen werden. Wie bereits im Zuge der Besprechung am 5.7 vorgebracht wurde, sind unsere Fahrzeuge eher Stehzeuge. Deshalb wäre es wohl durchaus möglich, die Tiefgaragen nicht nur "vor der Haustüre" haben zu müssen. Als Gedanke möchte ich auch vorbringen, dass Personen, welche ihre Fahrzeuge nicht auf der Straße stehen lassen wollen auch Garagen anmieten, die bis zu 1 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt sind. Es würde also nichts dagegen sprechen, 100 Meter bis zur Garage zu gehen. In größeren Anlagen, siehe Aarlandgrund, kann das auch durchaus vorkommen. Desweiteren wäre zu überlegen, ob nicht Baugrenzlinien für die Tiefgaragen vorgesehen werden sollten, um auch den gewachsenen Boden zu schützen.*

Punkt 6. Frei- und Grünraumgestaltung:

Auf der planlichen Darstellung sind 25 Bäume auf den Bauplätzen verzeichnet, davon 9 großkronige Bäume. Desweiteren sind 19 kleinkronige Bäume entlang der Straßenfluchten als straßenbegleitende Baumreihe ausgewiesen. Es wird ersucht, die Anzahl und Situierung der Bäume nochmals einer Prüfung zu unterziehen, sodass eine höhere Mindestzahl von Bäumen im Bereich der Bauplätze A-D erreicht werden kann. Vor allem im Bereich der Bauplätze C und D erscheinen zusätzliche Bäume möglich, aber auch entlang des geplanten Feh- und Radweges im Bereich des Bauplatzes B. Hier könnte eine intensiv bepflanzte Baumanlage entstehen.

Hintergrund dieses Begehrens ist die Situation des Baumbestandes der Stadt Graz, welcher nach Auskunft des Referates für Baumschutz seit Jahren, trotz aller Bemühungen, rückläufig ist. Aus diesem Grund erachte ich es als notwendig, bei Neubauten eine höhere Anzahl von Baumpflanzungen vorzuschreiben, um damit auch den zukünftig zu erwartenden höheren Temperaturen im Sommer entgegenwirken zu können. Wie Sie wissen, können Bäume das Mikroklima positiv beeinflussen.

Einwendungsbehandlung:

Verkehrsanlagen

Im Vorfeld der Bebauungsplanerarbeit wurde im Jänner 2017 eine Verkehrstechnische Überprüfung inkl. Leistungsfähigkeitsnachweiß durch das Verkehrsplanungsbüro ZIS+P erstellt.

Das Baugesetz sieht bei Neubauten die Errichtung von PKW-Stellplätzen am eigenen Bauplatz/Grund vor, eine dezentrale Lösung auf einem fremdem Grundstück in einiger Entfernung ist nicht vorgesehen.

Gemeinsam mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz wurde genau festgelegt, wo Zufahrten auf die Liegenschaften möglich sind. Einerseits müssen die unterschiedlichen Bauplätze erschlossen werden, eine unabhängige bzw. Entwicklung in Bauetappen muss gewährleistet werden. Zusätzlich muss die Verkehrssicherheit gewahrt werden. Im Gebiet gibt es bereits bestehende Ein- und Ausfahrten zu Parkplätzen bzw. auch die eine oder andere Betriebsausfahrt. Die bestehenden Kreuzungspunkte wurden auf ihre Leistungsfähigkeit untersucht, und um möglichen Rückstausituationen vorab entgegen zu wirken, wurden die Ein- und Ausfahrten in einem gewissen Abstand zu den Bestandskreuzungen festgelegt.

Frei- und Grünraumgestaltung

Im Bebauungsplan wurde die Mindestanzahl und die ungefähre Lage der Baumpflanzungen festgelegt. Es können mehr Bäume gepflanzt werden, jedoch nicht weniger als im Planwerk dargestellt.

Bei den gewählten Baumstandorten wurden vorallem die Qualität des zukünftigen Baumstandortes geprüft, Leitungen, Abstand zum aufgehend Mauerwerk, Abstand zu möglichen Oberleitungen (Straßenbahn, Straßenbeleuchtung, ...) Unterbauung durch die Tiefgarage, ausreichenden Wurzelraumvolumen,

Im Zuge der Vorbereitung zur Beschlussfassung wurde gemeinsam mit der Abteilung für Grünraum und Gewässer die Baumstandorte überprüft, und es wurde entschieden, die Baumqualität entlang der beiden Straßenzüge Waagner-Biro-Straße und der Starhemberggasse zu erhöhen.

Im Auflage-Plan wurden Bäume der 2. Ordnung vorgeschrieben, diese wurden im Beschluss-Plan auf Bäume der 1. Ordnung (bessere Qualität) geändert.

Stellungnahme 1:

Holding Graz Wasserwirtschaft

Wasserwerksgasse 11, 8045 Graz (oz05)

Im Bebauungsplan [...] wurde beim Abschnitt Verkehrsanlagen (pkt. 5) auch ein Servitut für einen querenden Radweg vorgesehen. Aus den Unterlagen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, wohin die Oberflächenwässer dieser Anlage abgeleitet werden sollen.

Wie möchten daher dazu anraten die Entsorgung der Oberflächenwasser in diesem Vertrag zu regeln.

Beantwortung:

Die Stellungnahme der Holding Graz Wasserwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. In einem privatrechtlichen Vertrag wird im Vorfeld der Beschlussfassung eine Dienstbarkeit für die Öffentlichkeit für das Radfahren und Gehen auf dieser Fläche gesichert. Der Weg selbst

bleibt im Eigentum der jetzigen Grundstückseigentümer, somit müssen auch die Oberflächenwässer auf eigenem Grund versichern.

Stellungnahme 2:

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung
Landhausgasse 7, 8010 Graz (oz 09)**

Zur Kundmachung der Stadt Graz betreffend der Auflage des Bebauungsplanentwurfes wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung folgendes mitgeteilt:

Laut aktuellen Informationen ist die Kläranlage Gössendorf der Stadt Graz derzeit mit einer Abwasserfracht von über 100% des wasserwirtschaftlichen Konsenses belastete und soll in Hinblick auf die Größe des Planungsgebietes darauf eingegangen werden, ob für die anfallenden Abwässer Reinigungskapazitäten vorhanden bzw. neue zu schaffen sind.

Beantwortung:

Die Holding Graz Wasserwirtschaft ist gemäß Betriebsführungsvertrag berechtigt und verpflichtet die Stadt Graz in Angelegenheiten der Abwasserentsorgung zu vertreten und nimmt zur gegenständlichen Einwendung wie folgt Stellung:

Es ist zwar die auf 500.000 EW60 bemessene Grazer Kläranlage stofflich ausgelastet, die Ablaufgrenzwerte werden jedoch, bis auf einige Überschreitungen der NH4-N Ablaufkonzentration, gemäß dem gültigen Wasserrechtsbescheid deutlich eingehalten. Dennoch wurde der erkennbar steigenden Belastung Rechnung getragen und zur Optimierung des Anlagenbetriebes innerbetriebliche Maßnahmen getroffen um die verfahrenstechnischen Reserven der Kläranlage auszureizen. Im Juli 2015 wurde zudem mit einer neuen Grundlagenermittlung zur Anpassung der Kläranlage an aktuelle und zukünftige Belastungen begonnen. Diese wird vermutlich im Mai 2017 fertiggestellt werden und in einem Detailprojekt bzw. enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen, insbesondere mit den Abteilungen 13 und 14, des Landes. Zudem möchten wir im Allgemeinen zu Bebauungsplänen festhalten, dass hauptsächlich die Bevölkerungsentwicklung maßgeblich für die Auslastung der Kläranlage ist. Es ist aus Sicht der Kläranlage irrelevant, wo im Stadtgebiet diese Einwohner ihr Abwasser entsorgen.

Weiters wird es durch die ausdrückliche Vorschreibung der dezentralen Entsorgung der Oberflächenwässer, im Gegensatz zum Bestand, sogar zu einer geringfügigen Entlastung der Kläranlage kommen. Diese Vorschreibung in nahezu allen (technisch möglichen) Fällen von Bebauungsplänen und Baubewilligungsverfahren und die schrittweise Entwicklung eines qualifizierten Mischsystems sollen ebenfalls langfristig zu einer Reduktion der Kläranlagenbelastung bzw. Vorfluterbelastung durch Mischwasserüberläufe führen.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Reserven in der Reinigungsleistung der Kläranlage bis zur geplanten und mit dem Land abgestimmten Erweiterung bis im Jahr 2023 ausreichen um die zu erwartende Bevölkerungszunahme abzudecken. Einzelne Bebauungspläne haben darauf keinen Einfluss.“

Stellungnahme 3:

Energie Graz GmbH & Co KG (oz 10)

*Von Seiten der Energie Graz GmbH & Co KG und der Stromnetz Graz GmbH & Co KG bestehen zum **Bebauungsplan 04.27.0 „Starhemberggasse“** kein Einwände.*

Zusatz Bereich Fernwärme

Der Bebauungsplan liegt im Versorgungsgebiet Fernwärme. Eine Versorgung mit Fernwärme ist sowohl aus der Starhemberggasse als auch aus der Waagner-Biro-Straße möglich.

Zusatz Stromnetz Graz GmbH & Co KG

Beim Bauvorhaben befindet sich im angegebenen Areal, Grundstück 1024/2 eine Umspannstation und auf 1023/5 ein Privatkabel bzw. eine Hochspannungstrasse.

Bei weiteren etwaigen Umbauarbeiten ist unbedingt frühzeitig mit der Stromnetz Graz, in Bezug auf bestehende Leitungen sowie einem neuen Anschlusskonzept Rücksprache zu halten.

Beantwortung:

Die Stellungnahme der Energie Netze Steiermark wird zur Kenntnis genommen und ist eine maßgebliche Vorgabe für die konkrete Ausarbeitung des späteren Bauprojektes im Baubewilligungsverfahren.

Stellungnahme 4:

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 – Straßenbau und Verkehrswesen
Landhausgasse 7, 8010 Graz (oz 11)**

[...] es wird auf die beiliegende „Verkehrsplanerische Grundsätze“ und die „Regionalen Verkehrskonzepte“ verwiesen.

Beantwortung:

Die Stellungnahme der Abteilung 16 wird zur Kenntnis genommen und ist eine maßgebliche Vorgabe für die konkrete Ausarbeitung des späteren Bauprojektes im Baubewilligungsverfahren.

Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf

VERORDNUNG:

In der Verordnung wurden keine Änderungen vorgenommen.

PLANWERK:

Im Planwerk wurden die Qualität der vorgeschriebenen straßenbegleitenden Baumpflanzungen entlang der Wagagner-Biro-Straße und der Starhemberggasse verbessert.

Im Auflage-Plan wurden Bäume der 2. Ordnung vorgeschrieben, diese wurden jetzt auf die Bäume 1. Ordnung (bessere Qualität) und somit noch straßenraumwirksamer geändert.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte.

Aufhebung als Aufschließungsgebiet

Die Aufschließungserfordernisse gemäß Anhang 1 zu § 3 Abs 2 der Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz sind erfüllt.

In Verbindung mit der Beschlussfassung des 04.27.0 Bebauungsplanes „Starhemberggasse“ wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ für die durch den Bebauungsplan erfassten Flächen aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz soll demnach als vollwertiges Bauland, „Allgemeines Wohngebiet, mit einer Bebauungsdichte von 0,2-1,4 erfolgen.

Inhalt

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungswortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie einem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß Steiermärkisches Raumordnungsgesetz und ist widerspruchsfrei zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept und 4.02 Stadtentwicklungskonzept (Entwurf-2.Auflage) sowie zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und zum 4.0 Flächenwidmungsplan (Entwurf-2.Auflage) der Landeshauptstadt Graz.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt mit Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 63 Abs 1 und 3 StROG 2010.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 Stmk. ROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 04.27.0 Bebauungsplan „Starhembergasse“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und
2. die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Gst. 1023/1, 1023/5 und 1024/2, KG 63104 Lend, und
3. die Einwendungserledigungen.

Die Bearbeiterin

DIⁱⁿ Elisabeth Mahr
(elektronisch unterfertigt)

Der Abteilungsvorstand

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterfertigt)

Der Baudirektor

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterfertigt)

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent


Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen
in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

am 20.1.2017.....

Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen ☒ öffentlichen ☐ nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

☐ bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

☒ einstimmig ☐ mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am ... 22.9.17

Der/die SchriftführerIn:



Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- ☒ Der Bebauungsplan wurde auf die Vorhabensliste gesetzt: ja, Datum: 03.04.2017
- ☒ Die BürgerInnenbeteiligung erfolgte über die Auflage des Bebauungsplanes, diese wurde für einen Zeitraum von mindestens 8 Wochen anberaumt und zusätzlich erfolgte innerhalb dieser Frist eine Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan. Die Kundmachung über die Auflage wurde im Amtsblatt kundgemacht, weitere Informationen sind über die Internetseite der Stadt Graz www.graz.at/bebauungsplanung abrufbar.

Bezirksrat

Dem Bezirksrat Lend wurde gemäß § 6 Abs 2 Z 4 und 5 der Geschäftsordnung für den Bezirksrat, sowie für BezirksvorsteherInnen /Bezirksvorsteher 2009, der 04.27.0 Bebauungsplan „Starhemberggasse“ zur Stellungnahme und Information übermittelt.

Der Bezirksrat hat den gegenständlichen Antrag keine Stellungnahme abgegeben.

	Signiert von	Mahr Elisabeth
	Zertifikat	CN=Mahr Elisabeth,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-09-07T16:43:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-09-07T16:46:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-09-12T08:59:51+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.